

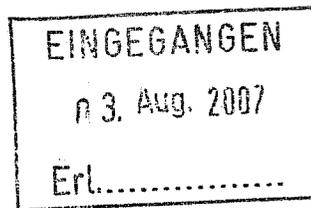
№ 0 000 1

Vorab per Fax

Deutscher Standardisierungsrat
DRSC e.V.
Zimmerstr. 30

10969 Berlin

Fax-Nr. 030 206412-15



Dr. Stefan Mutter
Partner

Maybachstraße 6
D-70469 Stuttgart
T +49 711 8997-127
F +49 711 855096
stefan.mutter@gleisslutz.com
www.gleisslutz.com

Referenz/reference
001 Mu/pwi
Datum/date
2. August 2007

Stellungnahme zum E-DRS 23 Übernahmerechtliche Angaben und Erläuterungen im Konzernlagebericht

Sehr geehrte Frau Generalsekretärin Knorr,
sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit nehme ich zu den von Ihnen aufgeworfenen Fragen Stellung:

Frage 1

Vorgaben zu Negativklärungen sollten unterbleiben. Solche Erklärungen tragen materiell keine Information, belasten aber die Darstellung.

Frage 2

Der Entwurf sieht zutreffend vor, dass es eines gesonderten Berichts nach § 120 Abs. 3 Satz 2 AktG n.F. nicht bedarf. Wie *Neye* bereits klargestellt hat (BB 2007, 389, 390) war es nicht die Intention des Gesetzgebers, einen gesonderten Bericht nach § 120 Abs. 3 Satz 2 AktG einzufordern. Dies sollte auch nicht durch DRS 23 geschehen.

Frage 3

Der Standard sollte den Unternehmen keine Lasten auferlegen, die das Gesetz nicht vorsieht. Ein besonderes Informationsinteresse besteht bei Gesellschaften mit Aktien nur einer Gattung nicht in vergleichbarer Weise wie bei Gesellschaften, die Aktien unterschiedlicher Gattung ausgegeben haben.

Frage 4

Ein Verweis auf die gesetzlichen Vorschriften genügt. Hierdurch wird die Wiedergabe von Plattitüden vermieden.

Frage 5

Auch hier genügt der Verweis auf die gesetzlichen Vorschriften. Weitergehend sollte aber nochmals erwogen werden auch bei Beschränkungen aus der Satzung einen bloßen Verweis auf die betreffende Vorschrift genügen zu lassen. Im Zweifel ist die Satzung der Gesellschaft für Aktionäre und Dritte in der Praxis (etwa über die Homepage der Gesellschaft) sogar einfacher verfügbar als der Gesetzestext; jedenfalls sind beide Rechtsquellen öffentlich. Im Übrigen wird durch eine verbale Wiedergabe der geltenden Satzung ein Mehr an Information nicht eröffnet. Für die vorliegende Fassung des Entwurfes streitet allerdings, dass sich in der Gesetzesbegründung eine abweichende Beurteilung findet. Rechtsdogmatisch zwingend ist deren Berücksichtigung aber nicht, da sie nur eine, wenn auch eine wesentliche Auslegungshilfe ist.

Frage 6

Textziffer 17 ist in mehrfacher Hinsicht verbesserungsfähig: Derzeit ist vorgesehen, dass die Angabe von Beteiligungen am Kapital des Unternehmens mindestens den Namen bzw. die Firma und Anschrift bzw. Sitz der Gesellschaft enthalten müsse. Damit gehen die Anforderungen des Entwurfes über das gesetzliche Maß an Publizität nach § 26 WpHG i.V.m. § 19 WpAIV hinaus. Dort hat der Gesetzgeber sehr differenziert abgewogen, dass die Mitteilung der vollen Anschrift zwar gegenüber der Gesellschaft zu erfolgen hat, aus naheliegenden Datenschutzgründen aber nicht in der Veröffentlichung durch die Gesellschaft. Dies gilt insbesondere für beteiligte Privatpersonen (vgl. *U. H. Schneider* in Assmann/Schneider, WpHG, 4. Aufl., § 25 Rn. 9). Das WpHG trifft insoweit eine angemessene Abwägung zwischen den Informationsinteressen der Kapitalmärkte und der Datenschutzbelange der betroffenen Aktionäre. Ein sachlicher Grund, weswegen DRS 23 darüber hinausgehen und die volle Anschrift von Investoren offenlegen sollte, ist nicht ersichtlich.

Schließlich wird vorgesehen, dass die Angaben zur Höhe des Kapitalanteils der zuletzt erhaltenen Meldung gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 1a WpHG entnommen werden sollen.

Dies vereinfacht zwar die Rechnungslegung. Es erscheint aber in jenen Fällen zweifelhaft, in denen die Gesellschaft nach Erhalt der entsprechenden Mitteilung noch eine Veränderung der Gesamtzahl der Stimmrechte nach § 26a WpHG veröffentlicht hat. Zumindest für solche Sonderfälle könnte erwogen werden, die Beteiligungshöhe auf Grundlage der letzten Veröffentlichung nach § 26a WpHG zu bestimmen, um ein aktuelleres Bild der Beteiligungsverhältnisse zu zeichnen.

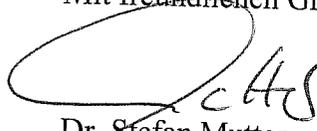
Frage 8

Eine weitere Konkretisierung erscheint nicht geboten. Wünschenswert ist aber die Klarstellung, dass der Vorstand bei der Feststellung des Nachteils für die Gesellschaft einen eigenen Beurteilungsspielraum hat. Im Übrigen sollte entsprechend der Rechtsprechung zu § 131 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 AktG deutlich gemacht werden, dass der befürchtete Nachteil nicht zwingend als Folge der Offenlegung zu erwarten sein muss, sondern die bloße Eignung dazu genügt.

Frage 10

Unter Textziffer 26 könnte die Einbeziehung der bedingten Kapitalerhöhung nach § 192 Abs. 2 AktG in der Form des bloßen Ermächtigungsbeschlusses erwogen werden. Hier bleibt es nämlich dem Vorstand nach eigenem Ermessen überlassen, ob und in welchem Umfang er von der Ermächtigung Gebrauch macht (siehe *Hüffer*, AktG, 7. Aufl., § 192 Rn. 22).

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stefan Mutter
Rechtsanwalt